



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

7. Gründe des Widerspruchs

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

eigentlich die Kernfrage, die Frage nach den Rechtsständen, sondern beschränkt sich in der Hauptsache auf meine Äußerungen über die sozialen Verhältnisse, die für die Kernfrage nicht entscheidend sind.

Die Einsicht in die innere Stellungnahme Lintzels ist für mich im Grunde erfreulich. Wichtiger als die auf Mißverständnissen sich aufbauende Polemik ist mir die sachliche Übereinstimmung hinsichtlich der Rechtsstände. Es sind jetzt 40 Jahre, daß ich für meine Ansicht eintrete. In dieser Zeit habe ich scharfe Ablehnungen erfahren. Schließlich scheint meine Auffassung doch durchzudringen<sup>12)</sup>. Jetzt darf ich feststellen, daß die erste Monographie, die seit langer Zeit erschienen ist, meine Ständelehre in der Grundfrage übernommen hat, obgleich ihr Verfasser sich dessen nicht bewußt ist.

Auch bei dem eingetauschten Probleme der Sozialgliederung ist der Unterschied unserer Meinungen viel geringer, als Lintzel glaubt. Auch bei diesem Probleme ist der Gegensatz in der Hauptsache ein terminologischer. Lintzel bezeichnet dieselben Sozialelemente, die ich zu den Bauern rechne, als Grundherrschaft und sieht in dieser Umbenennung einen wichtigen Unterschied der Erkenntnis. Auch bei der Sozialgliederung beruht die Polemik gegen mich zu einem erheblichen Grade auf einem Mißverständnis.

Durch die Verbindung der Mißverständnisse ist Lintzel trotz der weitgehenden Übereinstimmung mit mir zu einer Ablehnung meiner Lehre und zu einer Gesamtbeurteilung der Ständekontroverse gelangt, die mit Entschiedenheit als unrichtig zu bezeichnen ist. Nicht die rechtshistorische Streitfrage ist ein Streit um Worte, sondern die Kritik, die Lintzel an meiner Ständelehre vornimmt, ist in der Hauptsache eine *Wortkritik*.

7. Die Unrichtigkeit der Stellungnahme beruht nicht auf einem Mangel an Arbeitsaufwand. Die Arbeiten Lintzels machen einen vielversprechenden Eindruck. Sie sind gründlich und scharfsinnig.

12) Vgl. namentlich Neckel, „Adel und Gefolgschaft“ in Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur“ Bd. 41 S. 385 ff., der auf Grund ganz anderen Materials in der Hauptsache zu denselben Ergebnissen gelangt, die ich vertreten habe. Vgl. ferner die zustimmenden Besprechungen meiner Ständegliederung von Franz Beyerle in Krit. VJ-Schr. Bd. 21 S. 195 ff. (vgl. auch die Bemerkung ZRG. 1934 S. 296/97), von Erich Molitor, Arch. f. Rechtspflege 21, S. 309 und von Hans v. Voltolini, Hist. Ztschr. 138, S. 567.

Sie zeigen Umsicht und das Bestreben, auch Gegenansichten gerecht zu beurteilen.

Die Unrichtigkeit beruht auch nicht auf einem Gegensatze rechtsgeschichtlicher und allgemeingeschichtlicher Methode. Ein solcher Gegensatz besteht m. E. überhaupt nicht. Die Rechtsgeschichte ist ein Teil der allgemeinen Geschichte. Der Rechtshistoriker muß Historiker sein und das ganze Rüstzeug des Historikers beherrschen. Ebenso muß aber der Historiker, der das Recht der Vergangenheit erkennen will, sich das damalige Rechtsleben vollkommen und richtig vorstellen. Bei dieser Teilaufgabe wird er selbst zum Rechtshistoriker.

Die Gründe für die unrichtigen Ergebnisse Lintzels scheinen mir folgende zu sein:

In erster Linie ist es Lintzel nicht gelungen, die Schwierigkeiten der Begriffsbildung und Begriffsunterscheidung, die sich bei der Stellungnahme zu einer so weitverzweigten Streitfrage ergeben, voll zu bewältigen. Dadurch ist namentlich die verhängnisvolle Problemverschiebung verursacht worden. Dadurch auch die merkwürdige Meinung, daß die deutschen Rechtsworte für Standesbegriffe nirgends und niemals eine bestimmte Bedeutung gehabt haben<sup>13)</sup>.

Eine weitere Behinderung haben die Arbeiten Lintzels durch die enge Begrenzung der benutzten Nachrichten nach Ort und Zeit erfahren. Lintzel bringt keine neuen Beobachtungen, die in der Streitfrage bisher nicht benutzt wurden. Sondern er hat nur einen großen Teil der bisher benutzten Quellen von der Berücksichtigung ausgeschlossen. Er beschränkt sich auf die sächsischen Quellen der Karolingerzeit<sup>14)</sup>. Eine solche Einschränkung ist geeignet, den Urteilen, die doch nur in Wahrscheinlichkeitsurteilen bestehen, die Sicherheit zu mindern.

Die vorstehende Antikritik soll in meiner ersten Untersuchung im einzelnen begründet werden.

13) a. a. O. S. 20. Vgl. dazu unten § 2 Nr. 9.

14) Selbst die Ottonenzeit wird grundsätzlich ausgeschlossen, obgleich der Fortbestand der altsächsischen Stammesgliederung für diese Zeit deutlich bezeugt ist. Allerdings wird diese zeitliche Beschränkung nicht folgerichtig durchgeführt. Das Hamburger Privileg von 927 wird als zu spät ausgeschaltet. Dagegen wird der Bericht Widukinds (nach 967) voll berücksichtigt. Vgl. zu dieser zeitlichen Begrenzung unten § 3 Nr. 7.